

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00624 vom 25. November 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00624

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00624 du 25 novembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00624 del 25 novembre 2021

Regeste

vorübergehende Wegweisung vom Unterricht für vier Wochen | [Parteientschädigung bei Gegenstandslosigkeit] Der Beschwerdeführer 1 wurde für eine Dauer von vier Wochen aus dem Unterricht weggewiesen. Dagegen erhoben er und seine Eltern Rekurs. Der Bezirksrat schrieb das Verfahren zu Recht infolge Gegenstandslosigkeit ab, zumal die vorübergehende Wegweisung aus dem Unterricht zum Entscheidzeitpunkt bereits vorüber war (E. 2). Bezüglich der Zusprechung einer Parteientschädigung im Falle von Gegenstandslosigkeit ist zu berücksichtigen, welche Partei die Gegenstandslosigkeit verursacht hat sowie welche Partei vermutlich obsiegt hätte. Der Bezirksrat verzögerte das Verfahren ungebührlich und liess dadurch das Rekursverfahren gegenstandslos werden. Zudem wären die Chancen der Beschwerdeführenden, im Verfahren zu obsiegen, aufgrund einer Gehörsverletzung und mit Blick auf das Recht auf Grundschulunterricht und die Verhältnismässigkeit intakt gewesen. Der Bezirksrat hätte den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung zusprechen müssen (E. 3). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten nach dem Verursacherprinzip dem Bezirksrat aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Den Beschwerdeführenden steht für das Beschwerdeverfahren schon mangels Rechtsvertretung und besonderen Aufwands keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist zufolge Kostenaufgabe an den Bezirksrat als gegenstandslos geworden abzuschreiben (§ 16 Abs. 1 VRG). Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsausweisen, namentlich auf dem Gebiet der Schule, ausgeschlossen (Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Nicht von Art. 83 lit. t BGG erfasst werden demgegenüber Streitigkeiten aus dem Bereich von Ausbildung und Schule, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Fähigkeitsbewertung stehen. Davon ist vorliegend auszugehen, weshalb den Parteien grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offensteht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.